



Gemeinde Hülben
Landkreis Reutlingen

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hülben erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen, geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

- f) Die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde Hülben ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Hülben gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 13,00 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert

auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer der Bearbeitung** der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE werden sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Minuten) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden. Angebrochene ZE über die Hälfte (7:31 Minuten) sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.

(4) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung (bei Aufrechterhaltung trotz vorheriger Beratung mit Hinweis auf Erfolglosigkeit) abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro pro Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Bei Tätigwerden außerhalb der Dienstzeiten ergibt sich ein Aufschlag von 100 € auf die festgelegte Gebühr, soweit im Gebührenverzeichnis nichts gesondert geregelt ist.

(7) Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der Öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Hülben kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Hülben erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.10.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hülben, den 27.09.2022

Siegmond Ganser
Bürgermeister



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.09.2022

Die Zeiteinheit für die Zeitgebühr beträgt 15 Minuten
Festgebühr pro Fall

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	Gebührenart
1.	Allgemeines, Auskünfte, Akteneinsicht		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Für öffentliche Leistungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	13,00 €	Zeitgebühr
1.2	Aufschlag für die Erledigung von Leistungen innerhalb von einem Tag mit bürgerseitiger Notwendigkeit zur sofortigen Erledigung zzgl. Verwaltungsgebühr für die Leistung	100,00 €	
1.3	Aufschlag für die Erledigung von Leistungen außerhalb der Dienstzeiten (Mo-Fr 8-17 Uhr)	100,00 €	
1.4	Auskünfte, soweit sie nicht gebührenfrei sind. (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei mit Dauer < 30 Minuten sind gebührenfrei)	13,00 €	Zeitgebühr
1.5	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	13,00 €	Zeitgebühr
2.	Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse Konzessionen o.ä.		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	13,00 €	Zeitgebühr
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13,00 €	Zeitgebühr
2.3	Zurücknahme eines Antrags	13,00 €	Zeitgebühr
2.4	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	12,00 €	Zeitgebühr
2.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist.	8,00 €	Zeitgebühr
3.	Beglaubigung, Bestätigungen		
3.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	17,00 €	Festgebühr
3.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite :	8,00 €	Festgebühr
3.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite :	4,00 €	Festgebühr
3.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren für die Kopien hinzu.		
4.	Anfertigen von Kopien		
4.1	pro Seite im Format DIN A4 Schwarz/weiß	1,00 €	Festgebühr
4.2	pro Seite im Format DIN A4 Farbe	1,50 €	Festgebühr
4.3	pro Seite im Format DIN A 3 Schwarz/weiß	1,50 €	Festgebühr
4.4	pro Seite im Format DIN A3 Farbe	2,00 €	Festgebühr

5.	Erstellung einer Übersetzungshilfe		
5.1	nach der Verordnung (EU) 2016/1191	15,00 €	Festgebühr
6.	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,00 €	Festgebühr
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		
7.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)		
7.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	105,00 €	Festgebühr
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	gebührenfrei	
8.	Baugesetzbuch		
8.1	Austellen eines Negativzeugnisses nach §28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) bis zu einem Kaufpreis		gestaffelte Festgebühr
8.1.1	von 50.000,00 €	20,00 €	
8.1.2	50.001,00 € bis 250.000,00 €	30,00 €	
8.1.3	250.001,00 € bis 500.000,00 €	40,00 €	
8.1.4	über 500.000 €	50,00 €	
9.	Bauordnungsrecht		
9.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,88 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 50,00 €	Anteil der Baukosten
9.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	0,88 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 50,00 €	Anteil der Baukosten
9.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) je Angrenzer	13,00 €	Festgebühr
9.4	Mitwirkung bei der Bestellung von Baulasten und Beurkundung	30,00 €	Festgebühr
9.5	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§72 Abs. 4 LBO)	15,00 €	Festgebühr
9.6	Auskunft aus dem Kanal- und Wassernetz	15,00 €	Festgebühr
9.7	Auszüge aus den Bauakten (auch elektronischer Versand) (evtl. zzgl. Kopierkosten)	14,00 €	Zeitgebühr
10.	Bestattungsrecht		
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	27,00 €	Festgebühr
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,00 €	Festgebühr

11.	Fundsachen		
11.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer		
11.1.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 €	gebührenfrei	
11.1.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 €	7,00 €	Festgebühr

12.	Gewerberecht		
12.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	11,00 €	Festgebühr
12.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei - einfache Auskunft	7,00 €	Festgebühr
12.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei - erweiterte Auskunft	10,00 €	Festgebühr
12.4	Gewerbean-, ab- und ummeldung	20,00 €	Festgebühr
12.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs. 1 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.6	Geeignetheitsbestätigung gemäß §33 c Abs. 3 GewO	6,00 €	Zeitgebühr
12.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.10	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.11	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.13	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr
12.14	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	6,00 €	Zeitgebühr
12.15	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	6,00 €	Zeitgebühr

13.	Gaststättenrecht		
13.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG		
13.1.2	erster Tag	15,00 €	Festgebühr
13.1.3	jeder weitere Tag	5,00 €	Festgebühr
13.1.3	Public Viewing	15,00 €	Festgebühr
13.2	Sperrzeitverkürzung		
13.2.1	für einzelne Tage	15,00 €	Festgebühr
13.2.2	regelmäßige	15,00 €	Festgebühr

14.	Standesamt		
	Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes		
14.1	Zuschlag für Trauungen außerhalb der reg. Öffnungszeiten (Mo-Fr 8-17 Uhr)	120,00 €	Festgebühr
14.2	Zuschlag für Samstags-, Sonntags- und Feiertagstrauungen	150,00 €	Festgebühr
14.3	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	14,00 €	Festgebühr

15.	Immisionsschutzrecht		
15.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	15,00 €	Festgebühr

16.	Ladenöffnungsgesetz		
16.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§9 Abs. 4 LadÖG)	10,00 €	Festgebühr
16.2	Ausnahmeerteilung für verkaufsoffene Sonntage	10,00 €	Festgebühr

17.	Feiertagsrecht		
17.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes; Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	12,00 €	Zeitgebühr

18.	Melderecht		
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
18.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG) über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	7,00 €	Festgebühr
18.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 44 BMG) je Person	11,00 €	Festgebühr
18.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) je Person	5,00 €	Festgebühr
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	11,00 €	Festgebühr
18.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	11,00 €	Zeitgebühr
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWVG)	10,00 €	Festgebühr
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	7,00 €	Festgebühr
18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	7,00 €	Festgebühr
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	10,50 €	Festgebühr
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 €	Zeitgebühr
18.5	Gebührenfrei sind insbesondere:		
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)		
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)		
18.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		
18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG		
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG		
18.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG		
18.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG		
18.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG		

19.	Fischereischein		
19.1	Antrag, Verlängerung, Ersatz	8,00 €	Festgebühr

20.	Naturschutzrecht		
20.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG	15,00 €	Zeitgebühr
20.2	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	15,00 €	Zeitgebühr
20.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	15,00 €	Zeitgebühr
20.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	15,00 €	Zeitgebühr
20.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	15,00 €	Zeitgebühr
20.6	Genehmigung von Sperren	15,00 €	Zeitgebühr
20.7	Besteitung ungenehmigter Sperren	15,00 €	Zeitgebühr
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung		
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 €	Festgebühr
22.	Wasserrecht		
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	15,00 €	Zeitgebühr
22.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	20,00 €	Festgebühr
22.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	15,00 €	Zeitgebühr
23.	Umweltinformationen		
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei		
23.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (mehr als 0,5 Stunden)	15,00 €	Zeitgebühr
23.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. andere Auslagen hinzu.	15,00 €	Zeitgebühr
24.	Landesinformationsfreiheitsgesetz		
	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei		
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (mehr als 0,5 Stunden)	26,00 €	Zeitgebühr
24.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. andere Auslagen hinzu.	26,00 €	Zeitgebühr